Leistungsbeschreibung

(Vertrags-Anlage 1)

1. Anforderungen an die indexierenden Personen 2
1.1. Qualifikationen 2
1.1.1. Fachkenntnisse 2
1.1.2. Sprachkenntnisse 2
1.2. Indexierungsunterlagen 2
1.3. Schulungen durch das DPMA 3
2. Personaleinsatz – Pflicht zur Nachweiserbringung 3
3. Technische Ausstattung 3
4. Leistungen 4
4.1. Leistungsbeginn 4
4.2. Zu erbringende Leistungen und Ablauf der Indexierung 4

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Definitionen des „Rahmenvertrages über die Indexierung von Patentschriften für die Bereiche MW und GAZ“ entsprechend.

1. Anforderungen an die indexierenden Personen

Zur Vertragsdurchführung kommen ausschließlich Personen in Betracht, die die im Folgenden näher beschriebenen Anforderungen erfüllen. Soweit der Auftragnehmer die Leistung nicht in eigener Person erbringt, ist die Leistung von einer Person fachlich zu verantworten, die sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt.

1.1. Qualifikationen

Hinsichtlich der geforderten Qualifikation erfüllt der Auftragnehmer mindestens die in diesem Kapitel beschriebenen Qualifikationen.

1.1.1. Fachkenntnisse

Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes natur- und/oder ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium in den Fachbereichen Chemie, Mineralogie, Materialwissenschaft und/oder einer vergleichbaren Fachrichtung. Im Rahmen des Studiums müssen fundierte Kenntnisse über die chemischen Zusammensetzungen von anorganischen Werkstoffen und die damit zusammenhängenden Eigenschaften vermittelt worden sein.

1.1.2. Sprachkenntnisse

Der Auftragnehmer verfügt über deutsche Sprachkenntnisse als Muttersprache oder Sprachkenntnisse mit mindestens dem Kompetenzniveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Für das Verständnis und die Bearbeitung der zu indexierenden Patentschriften sind vertiefte Kenntnisse des Fachvokabulars, in mindestens einem der in Kapitel 1.1.1 genannten Fachbereiche, in englischer und deutscher Sprache erforderlich.

1.2. Indexierungsunterlagen

Bei der Indexierung sind die jeweils aktuellen Indexierungsunterlagen zu beachten. Dies gilt im besonderen Maße für die Indexierungsanleitung („Indexierung für die DPMAfachdatenbanken MW und GAZ“). Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass die vorbezeichneten Indexierungsunterlagen einem laufenden Anpassungsbedarf unterliegen. Die jeweils aktuelle Fassung

wird dem Auftragnehmer ggf. zusammen mit weiteren Schulungsunterlagen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages kostenlos zur Verfügung gestellt. Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuelle Fassung der Indexierungsunterlagen sind dieser Leistungsbeschreibung beigefügt.

1.3. Schulungen durch das DPMA

Zum Zwecke der Vertiefung und Erweiterung der für die Indexierung erforderlichen Fachkenntnisse wird das DPMA in der Regel zweimal jährlich Schulungen anbieten, wobei der Abstand zwischen den jeweiligen Schulungen in der Regel ein halbes Jahr betragen wird. Die Schulungen umfassen in der Regel zwei Kalendertage, die Teilnahme ist für die Auftragnehmer kostenlos. Schulungen in diesem Zusammenhang können insbesondere Präsenzschulungen, Online-Schulungen, Videotrainings, Sprechstunden und/oder Feedback-Gespräche mit den Spezialisten der Fachbereiche des DPMA sein. Etwaige Nebenkosten, wie insbesondere Anreise, Übernachtungskosten und Verpflegung werden nicht erstattet. Das DPMA stellt oder vermittelt keine Unterkunft.

2. Personaleinsatz – Pflicht zur Nachweiserbringung

Auf Verlangen des DPMA hat der Auftragnehmer der Ansprechperson des DPMA innerhalb von zwei Wochen für jede die Vertragsdurchführung fachlich verantwortende Person in geeigneter Weise die nach Kapitel 1.1.1 erforderlichen Fachkenntnisse in einfacher Kopie nachzuweisen. Die vorbezeichnete Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person handelt.

3. Technische Ausstattung

Der Auftragnehmer muss technisch in der Lage sein, die Indexierung der jeweiligen Patentschriften durchzuführen. Hierzu zählt insbesondere die Möglichkeit E-Mails zu empfangen bzw. zu versenden, die Eintragung der Indexierung in die zur Verfügung gestellten Excel-Tabellen, die Übermittelung an das DPMA in einwandfreiem formatierten Zustand und die Möglichkeit, Rechnungen über die Web-Plattform des Bundes einzureichen. Ein entsprechendes Konto kann sich der Auftragnehmer selbstständig und kostenlos unter https://xrechnung.bund.de anlegen.

4. Leistungen

4.1. Leistungsbeginn

Der Leistungsbeginn ergibt sich aus § 6(2) des „Rahmenvertrag über die Indexierung von Patentschriften MW und GAZ“.

4.2. Zu erbringende Leistungen und Ablauf der Indexierung

Im Rahmen der Indexierung und nach erfolgtem Abruf des Auftrags sind insbesondere die nachfolgenden Leistungen zu erbringen:

a. Die durch das DPMA nach Abruf erteilten Aufträge bestehen aus Listen zu bearbeitender Patentschriften. Eine Liste enthält zwingend immer 20, bereits veröffentlichte Patentschriften.
b. Die bereits veröffentlichten Patentschriften hat der Auftragnehmer selbst bei den nationalen Patentämtern, dem europäischen Patentamt oder der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu beziehen. In der Regel ist dies über, von der jeweiligen Organisation online zur Verfügung gestellte, öffentliche Datenbanken möglich. Dem jeweiligen Auftragnehmer steht es jedoch frei andere Bezugsquellen zu nutzen. Sind die in der Liste referenzierten Dokumente weder in deutscher, noch in englischer Sprache, so sollte der Auftragnehmer zusätzlich zum Dokument mindestens eine Maschinenübersetzung in englischer Sprache für die Indexierung heranziehen. Dienste zur automatisierten Übersetzung von Patentliteratur stehen im Internet kostenlos zur Verfügung.
c. Nach Erhalt der jeweiligen Liste von Patentschriften überprüft der Auftragnehmer zuerst die durch das DPMA getroffene Zuordnung der Dokumente zu den Anwendungsgebieten MW oder GAZ. Kommt der Auftragnehmer zu dem Ergebnis, dass die Zuordnung fehlerhaft ist, ist dieser Umstand mit den benannten Ansprechpartnern des DPMA unverzüglich zu besprechen. Ergibt sich nach Rücksprache mit dem DPMA, dass dessen Zuordnung fehlerhaft ist, wird das fehlerhaft zugeordnete Dokument außer Acht gelassen. Ergibt sich nach Rücksprache mit dem DPMA, dass die getroffene Zuordnung nicht fehlerhaft war, ist auch dieses Dokument bei der Indexierung entsprechend zu berücksichtigen. Alle nachträglich in Absprache mit dem DPMA als nicht indexierbar kategorisierten Dokumente werden nicht vergütet. Dazu zählen Patentschriften die ursprünglich falsch klassifiziert wurden, als auch Dokumente die keine indexierbaren Beispiele oder Stoffzusammensetzungen enthalten.

d. Die vertraglich zu erbringende fachliche Leistung umfasst die Indexierung der Patentschriften, also deren inhaltliche Erschließung. Diese erfolgt getrennt nach den Anwendungsgebieten MW und GAZ, jedoch nach dem gleichen Grundprinzip zur Indexierung von quantitativen anorganischen Zusammensetzungen.
e. Die Vorgehensweise zur Indexierung ist im Einzelnen im Manual *„MW-GAZ.Indexierungsanleitung.pdf“* (Vertrags-Anlage 5) erläutert und festgelegt, welches das DPMA kostenlos zur Verfügung stellt.
f. Als weiteres Hilfsmittel und zum Zwecke der Vereinfachung des Indexierungsprozesses stellt das DPMA die Excel-Tabelle *„MW-GAZ_Formelblatt_Umrechnung_Summenformeln.xlsx“* (Vertrags-Anlage 6) zur Verfügung. Die Verwendung dieser Tabelle erfolgt auf freiwilliger Basis und im Ermessen des jeweiligen Auftragnehmers.
g. Hat der Auftragnehmer die Indexierung aller zu indexierenden Patentschriften abgeschlossen, übermittelt er sein Analyseergebnis per E-Mail an den Ansprechpartner des DPMA. Dabei verwendet der Auftragnehmer die ihm seitens des DPMA zur Verfügung gestellte Indexierungsvorlage (Vertrags-Anlage 4).
h. Das durch den Auftragnehmer eingereichte Indexierungsergebnis wird abschließend durch das zuständige Fachpersonal des DPMA begutachtet und daraufhin entweder akzeptiert oder abgelehnt und zur Nachbesserung an den Auftragnehmer zurückgesandt. Grundsätzlich nicht akzeptiert werden Aufträge, welche ohne objektiven Grund und ohne entsprechende Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DPMA nicht vollständig bearbeitet wurden.
i. Bei korrekter Analyse erhält der Auftragnehmer von dem DPMA ein Dokument mit der Aufstellung der erbrachten Leistung für die Rechnungstellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Rechnung unter Verwendung dieses Dokuments gemäß Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) in elektronischer Form an das DPMA zu übermitteln.
j. Ist ein Auftrag abgeschlossen, kann der Auftragnehmer gegenüber dem DPMA sein Interesse an einem weiteren Auftrag bekunden. Auch die Erteilung eines solchen Auftrags erfolgt aus den vertraglichen Regelungen.
k. Das DPMA entwickelt derzeit ein volldigitales Verfahren der Auftragsabwicklung, welches die in dem Vertrag und dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Verfahrensschritte schrittweise ersetzen wird. Der genaue Zeitpunkt der Bereitstellung steht noch nicht fest.